

Ausführungsbestimmungen für den Weiterbildungsstudiengang Certificate of Advanced Studies in Integrativer Förderung Fokus Sekundarstufe I (CAS IF Fokus Sek I) der Pädagogi- schen Hochschule Luzern

vom 19. April 2019 (Stand 1. Dezember 2024)

Der Prorektor Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern,

gestützt auf Art. 21 Abs. 2 des Studienreglements über die Weiterbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern (PH-Weiterbildungsreglement) vom 20. September 2013¹,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Geltungsbereich*

Diese Ausführungsbestimmungen gelten für den Weiterbildungsstudiengang Certificate of Advanced Studies in Integrativer Förderung Fokus Sekundarstufe I (im Folgenden: CAS IF Fokus Sek I) an der Pädagogischen Hochschule Luzern (im Folgenden: PH Luzern).

Art. 2 *Umfang des Weiterbildungsstudiengangs*

Der CAS IF Fokus Sek I umfasst 10 ECTS-Punkte.

Art. 3 *Ziele*

Der CAS IF Fokus Sek I befähigt die Studierenden

- a. zu einer gezielten unterrichtsbezogenen Kooperation mit Klassen- und Fachlehrpersonen und zu einer reflexiven Wahrnehmung der eigenen Rolle.
- b. ko-konstruktiv und dialogisch mit der Schulleitung, der Schulsozialarbeit sowie mit Erziehungsberechtigten, Fachpersonen, Fachstellen und Behörden zu kooperieren.

¹ SRL Nr. 516b

* Siehe Tabelle mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

- c. das Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten von Lernenden zu verstehen, konstruktiv damit umzugehen und einen lernwirksamen Unterricht zu gestalten.
- d. als IF-Lehrperson Lernende förderdiagnostisch und fachdidaktisch fundiert in ihrem Lernen zu unterstützen.
- e. stufengerechte Hilfestellungen für Lernende mit Schwierigkeiten in den Bereichen Mathematik und Sprachen zu erarbeiten.
- f. Lernende im Berufswahlprozess zu beraten, zu begleiten und adäquat zu fördern.
- g. Fachwissen zu sozialem Ein- und Ausschluss aufzubauen und Gruppendynamiken in heterogenen respektive integrativen Schulklassen zu analysieren und zu verstehen.
- h. mit einer forschenden Haltung die eigene Praxis im Hinblick auf die Umsetzung der schulischen Integration zu reflektieren.

II. Aufnahme in den Weiterbildungsstudiengang

Art. 4 *Aufnahmevoraussetzungen*

¹ Die Aufnahme in den Weiterbildungsstudiengang CAS IF Fokus Sek I setzt voraus:

- a. ein EDK-anerkanntes Lehrdiplom für die Primarstufe oder Sekundarstufe I, *
- b. mindestens zwei Jahre Berufserfahrung auf der Primarstufe oder Sekundarstufe I und *
- c. eine Anstellung als Lehrperson der Sekundarstufe I im Umfang von mindestens 40 Prozent Beschäftigungsgrad während des Weiterbildungsstudiengangs.

² Bewerberinnen und Bewerber ohne vorausgesetzten Abschluss gemäss Absatz 1a können «sur dossier» aufgenommen werden, wenn sie einen gleichwertigen und zertifizierten Abschluss vorweisen. Bewerberinnen und Bewerber, welche die Voraussetzung gemäss Absatz 1c nicht erfüllen, können «sur dossier» aufgenommen werden, wenn sie seit mindestens drei Jahren als IF-Lehrperson auf der Sekundarstufe I tätig sind. *

Art. 5 *Anmeldung*

Für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren für den Weiterbildungsstudiengang CAS IF Fokus Sek I ist eine Anmeldung innerhalb der publizierten Anmeldefrist erforderlich. *

Art. 6 *Studienplatzbeschränkung*

¹ Die Anzahl Studienplätze im Weiterbildungsstudiengang CAS IF Fokus Sek I ist beschränkt.

² Haben sich mehr Personen angemeldet als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird die Auswahl der Teilnehmenden, welche die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen getroffen.

III. Studienleistungen

Art. 7 *Anerkennung von Vorleistungen*

Vorleistungen können auf Gesuch hin anerkannt werden, wenn sie gleichwertig zu den erforderlichen Studienleistungen des Weiterbildungsstudiengangs CAS IF Fokus Sek I der PH Luzern sind. Mindestens 7 ECTS-Punkte müssen an der PH Luzern erbracht werden.

Art. 8 *Pflichtmodule und Umfang*

¹ Für den angestrebten Abschluss CAS IF Fokus Sek I müssen folgende Pflichtmodule absolviert werden:

- a. Grundlagenmodul 1: Integration im System Sek I,
- b. Grundlagenmodul 2: Integrativer Unterricht Sek I,
- c. Grundlagenmodul 3: Anforderungen Sek I,
- d. Vertiefungsmodul: Aktionsforschung und Lerngruppenarbeit. *

² Für den erfolgreichen Abschluss der Grundlagenmodule 1 und 3 werden je 2 ECTS-Punkte vergeben, für das Grundlagenmodul 2 werden 4 ECTS-Punkte und für das Vertiefungsmodul werden 2 ECTS-Punkte vergeben.

Art. 9 *Inhalt und Lehrveranstaltungsformen eines Moduls*

Der Inhalt und die Lehrveranstaltungsformen eines Moduls werden in der Modulbeschreibung festgelegt. *

Art. 10 *Leistungsnachweise*

¹ Als Leistungsnachweis für die Grundlagenmodule 1 bis 3 und das Vertiefungsmodul ist ein schriftliches Lernjournal zu verfassen. Darin sind die erworbenen Kompetenzen mit dem Praxisalltag zu verknüpfen. Das Lernjournal dokumentiert:

- a. den individuellen Lernzuwachs, den Aufbau und die Entwicklung von Handlungskompetenzen,
- b. die Strukturierung, die Reduktion und die Vernetzung des Wissens aus den Grundlagenmodulen,
- c. die eigene Recherche und Literaturarbeit,
- d. die Reflexion der Lerninhalte anhand von Leitfragen,
- e. den Transfer der Lerninhalte in die eigene Praxis und
- f. die Selbstregulation des eigenen Lernprozesses.

² Der zweite Leistungsnachweis im Vertiefungsmodul Aktionsforschung und Lerngruppenarbeit besteht aus der Präsentation einer praxisrelevanten Problemstellung mit Bezug zur Heilpädagogik, die zu einer Forschungsfrage formuliert und mit Methoden der Aktionsforschung untersucht wurde, und der Erstellung seines Handouts. Der Leistungsnachweis wird in Gruppen von drei bis fünf Personen erarbeitet. Die Bewertung des Leistungsnachweises gilt für jedes Gruppenmitglied. *

Art. 11 *Präsenzpflicht und Absenzen*

¹ Für die Kontaktveranstaltungen eines Moduls besteht eine Präsenzpflicht von 80%.

² Wer die Präsenzpflicht aus wichtigen Gründen nicht einhalten kann, hat die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter umgehend zu informieren und einen entsprechenden Nachweis zu erbringen (beispielsweise durch ein Arztzeugnis). Liegt ein wichtiger Grund vor, muss die Abwesenheit durch eine Kompensationsleistung ausgeglichen werden.

³ Besteht kein wichtiger Grund für das Nichteinhalten der Präsenzpflicht, gilt das Modul als nicht bestanden.

Art. 12 *Titel*

Der verliehene Titel lautet «Certificate of Advanced Studies Pädagogische Hochschule Luzern in Integrativer Förderung Fokus Sekundarstufe I» (CAS PH Luzern).

IV. Schlussbestimmung

Art. 13 *Inkrafttreten*

Die Ausführungsbestimmungen treten am 1. Mai 2019 in Kraft.

Anhang ... *

Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
19.4.2019	1.5.2019	Erlass	Erstfassung
27.09.2022	01.12.2024	Art. 9	geändert
27.09.2022	01.12.2024	Anhang (Modulbeschreibungen werden getrennt von Ausführungsbestimmungen geführt)	aufgehoben
20.11.2024	01.12.2024	Art. 4 Abs. 1a und 1b Art. 4 Abs. 2; Art. 5; Art. 8 Abs. 1d; Art. 9; Art. 10 Abs. 2	geändert